

Unterschiede im Steuerrecht bei gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Vereinen.

Die Tabelle soll einen groben Überblick ermöglichen. Im Bedarfsfall sind die Einzelheiten in der Broschüre des Finanzministeriums RLP

„Steuertipp, Gemeinnützige Vereine“ (Stand: 2020)

nachzulesen bzw. beim für Vereine zuständige Finanzamt nachzufragen. Bei größeren Vereinen und Einnahmen empfiehlt sich die Beauftragung eines Steuerberaters.

I: Allgemein

Bereiche	Gemeinnütziger Verein	Nicht gemeinnütziger Verein
Anerkennungsverfahren	Antrag stellen	entf.
Satzung	Anerkennung durch Finanzamt u. Vereinsrecht beachten	nur Vereinsrecht beachten
Spendenbescheinigung	ja, bei Vorlage eines gültigen Freistellungsbescheides	nein
Prüfung Finanzamt	grundsätzlich alle 3 Jahre; bei Körperschaftsteuerpflicht jährlich	jährliche Abgabe von Steuererklärungen
Aberkennung Gemeinnützigkeit	rückwirkend Behandlung wie nicht gemeinnütziger Verein, Steuern nachzahlen bis 10 Jahre	entf.
Spenden an den Verein	möglich, s. S. 73 ff.	nein
Zuwendung an Mitglieder <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausflüge ▪ Kameradschaftsabende u.ä.	höchstens 60 € pro Jahr, - Bus, Musik, freier Eintritt usw. zählen dazu - Freibetrag nicht übertragbar - Alle Zuwendungen im Jahr zählen zusammen - <i>weitere Hinweise S. 19</i>	- unbeschränkt; - gilt aber als Gewinnausschüttung; - unterliegen der Einkommenssteuer
Spesen bei Fw.-Tagen, Fortbildung u. ä.	Spesen sind keine Zuwendung, soweit sie die steuerfreien Pausch-Beträge nicht überschreiten und die Kostenerstattung nicht in der Satzung ausgeschlossen ist.	Aufwand erstatten, - Pauschbeträge sind zu empfehlen -.
Rücklagen S. 22	grundsätzlich <u>nicht</u> zulässig. Rücklagenbildung (freie Rücklage, Investitionsrücklage und Betriebsmit- telrücklage) nur im Rahmen des § 58 AO zulässig	frei
Altkapital vor Anerkennung	wird in Bezug auf die <u>Verwendung</u> wie die freie Rücklage behandelt; gehört jedoch zum Kapital des Vereins und ist gem. der Satzung zu verwenden.	entf.
Gewinn-Verwendung	keine zeitnahe Mittelverwendung bei kumulierten Einnahmen aller Vermögensbereiche bis 45.000 €	frei
Übungsleiterfreibetra S. 62	bis 3.000 € jährlich	entf.
Ehrenamtspauschale S. 62	frei bis 840 € an Funktionär, gem. Satzung, nicht neben Übungsleiterfreibetrag.	entf.

II. Steuern

Bereiche	Gemeinnütziger Verein	Nicht gemeinnütziger Verein
<i>Körperschaftsteuer S. 49</i>	keine, bei Bruttoeinnahmen bis 45.000 € „Besteuerungsfreigrenze“, sonst 15 %, nach Abzug Freibetrag von 5.000 €.	bis 3.835 € Bruttoeinnahmen frei, Umsatzhöhe ist ohne Bedeutung
<i>Gewerbesteuer S. 54</i>	„Gewerbeertrag“ (Gewinn aus WiGB) nach Abzug Freibetrag von 3.900 €.	bis 3.900 € frei, die Umsatzhöhe ist ohne Bedeutung
<i>Umsatzsteuer im ideellen Bereich</i>	Einnahmen nicht steuerbar	bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen 19 %
<i>Umsatzsteuer S. 55</i> a) <i>Kleinunternehmer</i> b) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (WiGB) c) Zweckbetrieb	Für Einnahmen besteht Umsatzsteuerpflicht. a) Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG), S.59, wenn der Vorjahresumsatz unter 22.000 € liegt und im lfd. Jahr 50.000 € nicht übersteigen wird a) Regelsteuersatz 19 % b) ermäßigter Steuersatz	Kleinunternehmerregelung findet ebenfalls Anwendung.
<i>Kapitalertragssteuer S. 67</i> (<i>Abgeltungssteuer bis 2008</i>)	frei, bei Vorlage eines gültigen Freistellungsbescheides sonst 25 %.	25 % von allen Zinsen und Kapitalerträgen. Zinsen rechnen zum Gewinn bis Freibetragsgrenze
<i>Lohnsteuer S. 60</i>	vom Lohn der Arbeitnehmer. Sonderregelung für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse s. auch Broschüre für Mini-, Midi- u. Aushilfsjobs	vom Lohn der Arbeitnehmer, Sonderregelung für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse s. auch Broschüre für Mini-, Midi- u. Aushilfsjobs
<i>Steuerabzug für Bauleistungen S. 68</i>	15 % für Bauarbeiten im unternehmerischen Betrieb (WiGB u. Zweckbetrieb), wenn keine Freistellungsbescheinigung des ausführenden Unternehmers vorliegt	15 % für Bauarbeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn keine Freistellungsbescheinigung des ausführenden Unternehmers vorliegt
<i>Grundsteuer S. 70</i>	Befreiung möglich	ja
<i>Grunderwerbsteuer S 71</i>	5 % vom Kaufpreis (vor 1.3.2012 = 3,5 %).	5 % vom Kaufpreis (vor 1.3.2012 = 3,5 %).
<i>Erbschaft- und Schenkungsst.S.71</i>	evtl. frei	Ab 30 % nach Abzug des Freibetrages von 20.000 €
<i>Kraftfahrzeugsteuer S. 72</i>	Befreiung möglich	ja
<i>Lotteriesteuer S. 72</i> (<i>siehe Merkblatt zur Besteuerung von Lotterien und Auspielungen</i>)	a) Genehmigung vom Ordnungsamt b) 16 2/3 % des Lospreises c) Tombola ohne Geldpreise bis 650 € (Gesamtpreis der Lose) steuerfrei d) genehmigt u. gemeinnützig, wenn 40.000 € nicht übersteigt	a) Genehmigung vom Ordnungsamt b) 16 2/3 % des Lospreises c) Tombola ohne Geldpreise bis 650 € (Gesamtpreis der Lose) steuerfrei

Bei Überschreitung der Besteuerungsfreigrenzen tritt in der Regel die Steuerpflicht rückwirkend vom 1. € ein. Dagegen verringert ein Freibetrag den zu versteuernden Wert. Die Seitenangaben beziehen sich auf „Steuertipp Gemeinnützige Vereine –RLP-“. Da diese Aufstellung nur als Orientierungshilfe gedacht ist, kann sich nicht hierauf berufen und somit keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.